

**06.09.2016**
**Drucksache 073/16**

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung in der Kriegsopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung (USG)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	14.09.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	26.09.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.09.2016	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Steuerungsdienst
<b>Produkt</b>	01.01.01	Gesamtsteuerung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, eine Aufhebungsvereinbarung zu der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung in der Kriegsopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung“ vom 01.01.2003 mit der Stadt Lünen und der Stadt Unna abzuschließen.

## **Sachbericht**

Die Städte Lünen und Unna waren als große kreisangehörige Städte gem. § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge. Für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen der Unterhaltssicherung waren ebenfalls die Städte Lünen und Unna entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetzes örtlich zuständig. Für die übrigen Städte und Gemeinden im Kreis Unna war die Kreisverwaltung mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut.

Zur Ressourcenbündelung (personell, finanziell, technisch, organisatorisch) hat der Kreis Unna mit der Stadt Lünen und der Stadt Unna eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung in der Kriegsofopferfürsorge und in der Unterhaltssicherung mit Wirkung zum 01.01.2003 unterzeichnet.

Die dem Kreis Unna zunächst übertragenen Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge wurden mit Wirkung vom 01.01.2008 auf die Landschaftsverbände entsprechend des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB) übertragen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Kreis Unna von der Stadt Lünen und der Stadt Unna jährlich eine Personal- und Sachkostenerstattung für die Aufgabenerledigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – von zuletzt rd. 8 T€ bei 48 USG-Fällen pro Jahr – erhalten.

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften die kommunalen Aufgaben auf die Bundeswehrverwaltung mit Wirkung vom 01.11.2015 übertragen.

Der Vertragsgegenstand ist folglich nicht mehr gegeben. Zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nunmehr eine Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Unna entsprechend der Anlage zu schließen, die der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW anzuzeigen und im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

## **Anlagen**

Aufhebungsvereinbarung